Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.11.2021

Zu Ltg.-1787/A-5/385-2021

Ausschuss

Herrn

Landesrat

Präsidenten des NÖ Landtages

Mag. Karl Wilfing

Martin Eichtinger

St. Pölten, am 12. November 2021

LR-EM-W-577/006-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-1787/A-5/385-2021 vom 4.10.2021 betreffend "Exorbitante Verluste der SPÖ-nahen Bauvereinigung "Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling" bei der Commerzialbank Mattersburg" teile ich mit:

Gemeinnützige Bauvereinigungen (GBVs) haben gemäß § 1 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten, ihr Vermögen der Erfüllung solcher Aufgaben zu widmen und ihren Geschäftsbetrieb regelmäßig prüfen und überwachen zu lassen.

Das von GBVs nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erwirtschaftete Eigenkapital ist im Sinne eines Generationenausgleichs zur Sicherung einer nachhaltigen Wohnversorgung bestehender und zukünftiger Nutzer auf Dauer für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens gebunden und zu verwenden (§ 1 Abs. 3 WGG).

GBVs unterliegen mit ihrer gesamten Geschäftsführung der behördlichen Überwachung. Die Landesregierung ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebarung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen, die

Abstellung von Mängeln anzuordnen und zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen. In Ausübung ihres Aufsichtsrechts ist die Landesregierung berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Sie kann sich hierfür des Revisionsverbandes bedienen (§ 29 Abs. 1 und 2 WGG).

Die GBVs haben einem nach dem Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127, zulässigen Revisionsverband anzugehören, der nach diesem Gesetz seine Prüfungen durchzuführen hat (§§ 5, 28 WGG). Die Prüfungsberichte sind vom Revisionsverband spätestens drei Monate nach Beendigung der Prüfung der Landesregierung und der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Wenn behördliche Maßnahmen dringend erforderlich erscheinen, ist das Prüfungsergebnis unverzüglich der Landesregierung und der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

Die GBVs sind u.a. verpflichtet, nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Landesregierung, der Finanzbehörde und dem Revisionsverband den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zusammen mit dem Lagebericht vorzulegen sowie sich den Prüfungen durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde und den Revisionsverband zu unterziehen.

Zu Frage 1:

Die Liquidität ist derzeit in ausreichendem Maße vorhanden.

Zu Fragen 2 bis 4:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Weitergabe dieser Daten nicht möglich.

Zu Frage 5:

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist bei Termingeldern nicht vorgesehen, da es sich um ein Geschäft innerhalb des Geschäftskreises gemäß § 7 Abs. 1a Z 1 WGG handelt.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Revisionsverband wurde ein uneingeschränkter Bestätigungs- und Gebarungsvermerk erteilt. Die Veranlagung der Mittel bei der Commerzialbank Mattersburg wurden dabei geprüft. Durch die

Veranlagung von Termingeldern, bei einer geprüften inländischen Bank mit positiven Ratings, lag kein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vor. Darüber hinaus ist der Bestand des Unternehmens nicht gefährdet.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger eh.

Landesrat